

KIRCHENVÄTER UND SOZIALES ERBRECHT

WANDERUNGEN RELIGIÖSER IDEEN
DURCH DIE RECHTE DER ÖSTLICHEN
UND WESTLICHEN WELT

VON

EBERHARD F. BRUCK



SPRINGER-VERLAG
BERLIN · GÖTTINGEN · HEIDELBERG
1956

KIRCHENVÄTER UND SOZIALES ERBRECHT

WANDERUNGEN RELIGIÖSER IDEEN
DURCH DIE RECHTE DER ÖSTLICHEN
UND WESTLICHEN WELT

VON

EBERHARD F. BRUCK



SPRINGER-VERLAG
BERLIN · GÖTTINGEN · HEIDELBERG

1956

ISBN-13: 978-3-540-01998-5 e-ISBN-13: 978-3-642-87167-2
DOI: 10.1007/978-3-642-87167-2

**ALLE RECHTE,
INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG IN FREMDE SPRACHEN,
VORBEHALTEN**

**OHNE AUSDRÜCKLICHE GENEHMIGUNG DES VERLAGES
IST ES AUCH NICHT GESTATTET, DIESES BUCH ODER TEILE DARAUS
AUF PHOTOMECHANISCHEM WEGE (PHOTOKOPIE, MIKROKOPIE) ZU VERVIELFÄLTIGEN**

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1956

DEM ANDENKEN MEINER FRAU

Vorwort

Überall und zu allen Zeiten haben die Menschen gerungen, wie sie sich mit dem Rätsel des Todes abzufinden haben. Die Vorstellungen vom Tode und von den Toten beherrschen das Leben — des Einzelnen wie der Gesamtheit.

Es hat mich oft angezogen, den Wirkungen dieser Einstellung auf das Recht nachzugehen, im Rahmen der Kultur, der Religion und der Politik.¹

Das vorliegende Buch setzt diese Untersuchungen fort.² Es behandelt das kirchlich-soziale Erbrecht, wie es auf die Mahnungen der Kirchenväter zurückgeht, ein Kapitel aus der Geschichte der Patristik in ihren Nachwirkungen auf Spätantike und Mittelalter. Als Führer der Kirche, die die soziale Fürsorge übernommen hatte, empfanden die Väter aufs tiefste die Schärfe des Gegensatzes zwischen Reich und Arm in der sinkenden Wirtschaft des römischen Reiches. In diesem

¹ In „Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht, eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts“, München, 1926; „Kirchlich-soziales Erbrecht in Byzanz, Johannes Chrysostomus und die byzantinischen Kaiser“ (Studi in onore di Salvatore Riccobono, Palermo, III, 1933, S. 377—423); Artikel „Totenteil“ (Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, XII, 1937, S. 1913 bis 1928); „Cicero vs. the Scaevolae, re: Law of Inheritance and Decay of Roman Religion (de legibus 19—21)“, in der Zeitschrift ‚Seminar‘, Washington, D. C., III, 1945, S. 1—20; „The Growth of Foundations in Roman Law and Civilization“ (ebenda, IV, 1948, S. 1—19); „Foundations for the Deceased in Roman Law, Religion, and Political Thought“ (Scritti in onore di Contardo Ferrini, Mailand, 1949, S. 1—42); „Political Ideology, Propaganda, and Public Law of the Romans: Ius imaginum and Consecratio imperatorum“ (Seminar, VII, 1949, S. 1—25). — Die vorstehenden in englischer Sprache veröffentlichten Abhandlungen wurden — zusammen mit andern Schriften — umgearbeitet und ins Deutsche übersetzt in dem Buch: „Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte“, Berlin, Göttingen, Heidelberg, Springer-Verlag, 1954. — Siehe noch mein Referat „Les facteurs moteurs de l'origine et du développement des fondations grecques et romaines“, Revue internationale d'histoire des droits de l'antiquité, 1955, S. 165—172.

² Einen kurzen Auszug aus den ersten Kapiteln habe ich auf dem deutschen Rechtshistorikertag in Hamburg am 3. September 1954 vorgetragen (abgedruckt Z. Sav. St., rom. Abt., LXXII, 1955, S. 191—210).

Zusammenhang erhoben verschiedene Väter die Frage nach dem Anteil der Armen an den Gütern dieser Welt. Sie fragten, wieviel der Besitzende geben müsse, um sich das Seelenheil zu sichern. Damit kamen sie auf das Phänomen, das unter dem Namen „Seelteil“ berühmt geworden ist.

Die rechtshistorische Forschung, die sich mit dem Seelteil befaßt hat, hat bekanntlich verschiedene Wege eingeschlagen. *Brunner* hielt ihn für eine Fortbildung der germanischen Grabbeigabe,³ andere Gelehrte,⁴ vor allem *Alfred Schultze*,⁵ haben ihn auf Augustin zurück-

³ *Brunner*, Der Totenteil in germanischen Rechten, Z. Sav. St., germ. Abt., XIX, 1898, S. 107 (= Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, gesammelte Aufsätze herausgegeben von Karl Rauch, Weimar, II, 1931, S. 279—313), Das rechtliche Fortleben der Toten bei den Germanen, Deutsche Monatsschrift, XII, 1907, S. 18 ff., und Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1906, S. 39 ff., 108 ff., 127. — *Brunner* fand zunächst viele Anhänger (u. a. *A. Gál*, Totenteil und Seelteil, Z. Sav. St., germ. Abt., XLIV, S. 225 ff.; *von Amira*, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., 1913, S. 177; *Rudolf Hübnér*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Aufl., 1922, S. 718 f.; *Schroeder-von Künssberg*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., 1922, S. 366, 577, Anm. 54; *Paul Viollet*, Histoire du droit civil francais, 3. Aufl., 1905, S. 880; *Mary Bateson*, Borough Customs, II, Seldon Society, London, 1906, S. XCVI; ein Nachzügler: *Joseph Dainow*, The Dead's Part, Illinois Law Review, XXIX, 1935, S. 1098 ff.). — Aber bald erhob sich auch Widerspruch, so von *Pollock* und *Maitland*, The History of English Law before the time of Edward I, 2. Aufl., II, S. 349, Anm. 1, *Nino Tamassia*, La „melioratio“ dei figli, nel antico diritto ereditario germanico, Archivio giuridico LXXXV, 1921, S. 94, 101; *Siegfried Rietschel*, Der Totenteil in germanischen Rechten, Z. Sav. St., germ. Abt., XXXII, 1911, S. 297 ff., und desselben Artikel „Freiteil“ und „Totengabe“, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, II, S. 89 und IV, S. 338; *Alfred Schultze*, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, Z. Sav. St., germ. Abt., XXXV, 1914, S. 89 ff. — In meinem Buch „Totenteil und Seelgerät“ (1926) wurde Brunners Theorie abgelehnt vom Standpunkte des griechisch-hellenistischen Rechts im Vergleich mit dem germanischen Recht. — Brunners Theorie wurde sodann eingehend widerlegt von *Alfred Schultze*, Augustin und der Seelteil des germanischen Rechts, Leipzig, 1928, S. 62—92, wo unter anderen Beweisgründen auch von der griechisch-hellenistischen Parallele Gebrauch gemacht ist (S. 76—78, 217—219).

⁴ *Mario Falco*, Le disposizioni „pro anima“, Fondamenti dottrinali e forme giuridiche, Torino, 1911, S. 8. Ansätze in dieser Richtung bei *Francesco Brandileone*, Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti, Bd. 28 Anm. 7) und *Tamassia* (s. vorige Anm.) S. 106.

⁵ *Alfred Schultze*, Augustin und der Seelteil, S. 178 ff., 190 ff., 220 und *passim*, ferner „Nachträge zu Augustin und der Seelteil“, Z. Sav. St., germ. Abt., L, 1930, S. 376 ff., und „Der Einfluß der kirchlichen Ideen und des römischen Rechts auf die germanische Hausgemeinschaft“ (Atti del Congresso internazionale di diritto romano, Bologna, 1933, Bd. I).

geführt. Seine Ansicht darf jetzt als die herrschende bezeichnet werden.⁶ Erwähnt seien noch *Koranyi's* Hinweise und meine eigenen Untersuchungen über Chrysostomus.⁷

Aber ich denke, das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Wir wollen im folgenden versuchen, Ursprung, Wirkungen und Wandlungen der Idee des Seelteils zu erkennen, die — auf den Kanzeln Kappadoziens zuerst verkündet — in den Kulturen und Rechten vieler Länder des Orients und des Occidents nachgewirkt hat.

Das Eindringen des Seelteils in die einzelnen Rechte darf nicht isoliert betrachtet werden. Es ist vielmehr einzugliedern in die Gesamtgeschichte der Kultur und der kulturellen Zusammenhänge. Wie *Heinrich Mitteis* es ausgesprochen hat: die Darstellung auch eines rechtsgeschichtlichen Spezialproblems muß sich bewußt bleiben, daß sie „ein Stück Weltgeschichte“ ist.⁸

Bei der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen mußte — ebenso wie bei früheren Arbeiten des Verfassers — gewagt werden, über die

⁶ *Schultze* stimmten zu u. a. *von Schwerin*, *Historische Zeitschrift*, CXLII, S. 549 ff.; *E. Wohlhaupter*, *Deutsche Literaturzeitung*, 1929, S. 1927 ff.; *Mario Falco*, Art. „Disposizioni per l'Anima“ in *Enciclopedia Italiana*, Bd. II; *Joseph Mausbach*, *Ethik des H. Augustinus*, 2. Aufl., 1929, II, S. 414 ff.; *Heinrich Mitteis*, *Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität*, *Abh. der Berliner Akademie*, Berlin, 1947, *Phil. hist. Kl.*, Nr. 1, S. 11; *Alexander Becke*, *Christentum und nachklassische Rechtsentwicklung*, *Atti del Congresso internazionale di diritto romano*, Bologna, Bd. II, S. 93 Anm. 1 (der letztere etwas zurückhaltend). — Anderer Ansicht *Franz Beyerle*, *Z. Sav. St., germ. Abt.*, L, S. 398 ff.

⁷ *Karol Koranyi*, *Podstawy Sredniowiecznego Prawa Spadkowego* (Prinzipien des mittelalterlichen Erbrechts), Lwow, 1930, der unter anderen Gebieten in seinem Buch auch den Seelteil behandelt, den er mit zwei Stellen aus Chrysostomus in Verbindung bringt. Er hält Augustin ebenfalls für den Autor der Sohnesquote, aber beeinflusst durch Chrysostomus (s. die Besprechung von *H. F. Schmid*, *Z. Sav. St., germ. Abt.*, LI, S. 779). — In meiner Abhandlung in den *Studi Riccobono III* (zitiert oben Anm. 1), S. 377—423 habe ich Chrysostomus' Homilien untersucht, wobei zahlreiche andere Aussprüche über den Seelteil zu Tage treten (s. ferner unten § 5).

⁸ *Heinrich Mitteis*, *Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte*, Weimar, 1947, S. 19. Vgl. auch dessen Vortrag: *Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität* (zitiert oben Anm. 4), S. 1 ff., 14 ff. und *Hans Thieme*, *Ideengeschichte und Rechtsgeschichte*, *Festschrift der Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für Julius von Gierke*, Berlin, 1950, S. 276 ff.; ferner neuestens *Franz Wieacker*, *Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike*, *Heidelberger Akad. Berichte*, 1955, S. 8 f. (mit weiterer Literatur) über die Zusammenhänge zwischen Rechts- und Kulturgeschichte, sowie *Erich Genzmer*, *Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung*, *Archiv f. Rechts- und Sozialphilosophie*, XLI, 1955, S. 334, über die

Fachschranken hinwegzublicken, die dem antiken Rechtshistoriker gesetzt sind. Der hiermit verbundenen Gefahren bin ich mir bewußt. Aber ich glaubte, sie übernehmen zu müssen, wenn die Untersuchung abgerundet und nicht vorzeitig abgebrochen werden sollte.

Mein aufrichtiger Dank gebührt den Gelehrten, die mich mit ihrem Rat unterstützt haben. Der seit Jahren nicht mehr unter den Lebenden weilende große Keltist, Professor *Rudolf Thurneysen*, hat mich schon während der Vorarbeiten zu diesem Buch, die noch in meine Bonner Zeit zurückgehen, in philologischen Fragen betreffend die irischen Rechtsquellen beraten. Professor *Arthur Darby Nock* hat einen großen Teil des Manuskripts durchgelesen, ich verdanke ihm wertvolle Ratschläge. Rat in Einzelfragen literarischer Natur gewährten die Professoren *Helen Maud Cam*, *Werner Jaeger* und *Stephan Kuttner*.

Mein Dank gilt weiter der Harvard-Universität für die mir gewährten Arbeitsmöglichkeiten. Ich danke insbesondere den Harvard-Bibliotheken: der College Library, der Law School Library und der Bibliothek der Divinity School, ferner der Verwaltung des „Clark Bequest“ und dem von Professor *Sidney B. Fay* geleiteten „Bureau of International Research“.

Gedenken will ich endlich derjenigen, die mir in langen, schicksalsvollen Jahren Gefährtin war. Ohne sie wäre dieses Buch nicht geschrieben worden. Ihrem Andenken ist es dargebracht.

Cambridge, Massachusetts, im Juni 1955. *Eberhard F. Bruck*

„inneren, außerrechtlichen Triebkräfte und Hintergründe der Rechtsentwicklung“. — Kulturelle Synthese ist heute das Ziel nicht bloß im geschichtlichen Bereich. „No longer can anything exist in isolation“, sagt der Architekt *Walter Gropius* mit Bezug auf die Stellung der Architektur im Gesamtbilde der Kultur (*The Theory and Organization of the „Bauhaus Weimar“*, *The Museum of Modern Art*, New York, 1938, S. 22).

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel

**Basilius der Große, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa,
Johannes Chrysostomus und die Entstehung des Anteils für
die Seele und die Armen**

1

- § 1. Die Mahnung der Väter zur Quote 1
- § 2. Basilius der Große 3
- § 3. Gregor von Nazianz 11
- § 4. Gregor von Nyssa 18
- § 5. Johannes Chrysostomus 21

II. Kapitel

**Geschichtliche Grundlagen und treibende Faktoren für die
Quote für die Seele und die Armen bei den kappadozischen
Vätern und bei Johannes Chrysostomus**

30

- § 6. Die spiritualisierte Ernährung der Toten und ihre Umbildung
durch die Ideen der Caritas und der Belohnung des guten
Werks. — Die Gaben ohne Maß und das Maß der Seelquote 31
- § 7. Die gerechte Güterverteilung der griechischen Philosophie und
die Seelquote der griechischen Patristik 41
- § 8. Askese und Kompromiß mit dem Besitz: der Seelteil — eine
Konzession 55
- § 9. Die „doppelte Moral“ 69
- § 10. Der Anteil der Seele und der Armen — ein Ausgangspunkt für
kirchlich-soziales Erbrecht 72

III. Kapitel

**Hieronymus und Augustinus und der Anteil eines Sohnes für
Christus**

76

Vorbemerkung 76

- § 11. Hieronymus 77
- § 12. Augustinus 84
- § 13. Wem gebührt die Priorität der „Sohnesquote für Christus?“
Hieronymus oder Augustin? (Das „Mißverständnis“ und der
Briefwechsel der beiden Väter) 88

- § 14. Hieronymus als Vermittler zwischen Orient und Occident.
Sein Verhältnis zu den griechischen Vätern 100
- § 15. Augustins Originalität und Propaganda. — Ambrosius' Stellung zur Quote 102

IV. Kapitel

Die Forderung des gesamten Vermögens für die Seele und die Armen 105

- § 16. Salvians „Iusta Patrimonii Portio“ 105
- § 17. Petrus Chrysologus, ein Nachzügler 117

V. Kapitel

Eindringen der Seelquote in Brauch und Recht des Orients

- § 18. Justinians Gesetzgebung 120
- § 19. Die Seelquote im syrischen Kirchenrecht 126
- § 20. Späteres byzantinisches Recht 131
- § 21. Armenien und Georgien 135
- Rückblick 141

Auftreten des Seelteils in der westlichen Welt 142

Vorbemerkung 142

VI. Kapitel

Die Seelquote im westgotischen Recht 147

- § 22. Die Gesetze Leowigilds und Chindaswinds 147
- § 23. Neuschöpfung oder Entlehnung der Quote? 154
- § 24. Syrer und Seelquote im westgotischen Reich 157
- § 25. Die Augustinische Quote bei Caesarius von Arles und das Konzil von Agde 163

VII. Kapitel

Irland und der Seelteil 168

- § 26. Die „Brehon Laws“ 168
- § 27. Die Seelquote in den „Brehon Laws“ 172
- § 28. Die „Tertia Deo“ in der Collectio Canonum Hibernensis . . 178
- § 29. Zusammenfassung und Rekonstruktion der Entwicklung der Quote in Irland 183
- § 30. Ursprung und Weg der irischen Quote im Rahmen der kulturellen Beziehungen Irlands zum Orient 187

VIII. Kapitel

Die irische Mission und die Verbreitung der Quote im nördlichen England und in Schottland	196
§ 31. Northumberland	196
§ 32. Schottland	201
§ 33. „Soulscatte“ und angelsächsische Kirche im südlichen England	204

IX. Kapitel

Die irische Mission auf dem Kontinent	217
§ 34. Vorbemerkung	217
§ 35. Der Seelteil in einem lokalen Missionsbezirk in Bayern: Korbinian und Freising	218
§ 36. Nachwirkungen der irischen Mission im nördlichen Frankreich	229

X. Kapitel

Rom und das Prinzip der Testierfreiheit	241
§ 37. Vor dem Corpus Iuris Canonici	241
§ 38. Corpus Iuris Canonici und Seelquote	249

Ausblick:

Aufleben und Verbreitung des Seelteils: Der Seelteil als allgemein europäische Institution	257
§ 39. Seelquote und Antigregorianismus	258
§ 40. Zusammenhänge mit den Kirchenvätern und der irischen Mission	265
Namen- und Sachverzeichnis	282